

Stadt Bad Friedrichshall

Landkreis Heilbronn



BEBAUUNGSPLAN „11/4 LINDENBERG“

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Habitat-Potenzialanalyse)

Mannheim, den 01.09.2022



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Stadt Bad Friedrichshall	Am Rathausplatz 1 74177 Bad Friedrichs- hall
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Datei:	AZ\2022\22084-1 Bebauungsplan Lindenberg Bad Fried- richshall\gu\stellnah\220901_Artenschutzrechtliche Erstein- schätzung_B-Plan Lindenberg.docx	
Datum:	Mannheim, den 01.09.2022	
Aktenzeichen:	22084-1	

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Methodisches Vorgehen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Vor-Ort Begehung	3
3	Ergebnisse.....	4
3.1	Beschreibung der Flächen	4
3.2	Vögel	5
3.3	Fledermäuse	5
3.4	Reptilien	6
3.5	Weitere Arten	6
4	Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG	7
5	Fazit.....	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Plangebiet (zwei Flächen) zwischen Neuenstadter Straße und Bergfriedhof (Quelle: LUBW)	1
Abbildung 2:	Großräumige Lage der beiden Flächen (Quelle: LUBW)	4
Abbildung 3:	Blick nach Osten, Parkplatznutzung (rechts) und Sportfläche (links)	10
Abbildung 4:	Blick nach Westen, Sporthalle mit Verkehrsfläche und Gehölzstrukturen	10
Abbildung 5:	Blick nach Süd-West, Sportfläche mit Bäumen/Gehölzen	11
Abbildung 6:	Vogelkot an der Nordseite der Turnhalle	11
Abbildung 7:	Vereinzelte Baumhöhlen (ohne Habitatpotenzial)	12
Abbildung 8:	Potenzial für Fledermausquartiere an Außenfassade der Sporthalle	12
Abbildung 9:	Potenzial für Fledermausquartiere an Außenfassade der Sporthalle	13
Abbildung 10:	Blick nach Osten, Acker mit Baustelleneinrichtung, begrünte Bodenmiete (Reptilienpotenzial)	13
Abbildung 11:	Blick nach Süd-Osten, Gehweg und Streuobstbestand	14
Abbildung 12:	Blick nach Westen, Wiese mit Streuobst (links) und Parkplatz/Gehweg mit Hecken (rechts)	14
Abbildung 13:	Fledermauskästen	15

Anhang: Fotodokumentation

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Friedrichshall beabsichtigt, einen Bebauungsplan für den Bereich Lindenberg aufzustellen. Vorgesehen sind eine Gemeinbedarfsfläche für eine neue Sport- und Mehrzweckhalle und eine Kindertagesstätte sowie auf einer zweiten Fläche die Erweiterung der Parkplatzfläche am Bergfriedhof. Die beiden Geltungsbereiche sind in Abbildung 1 dargestellt.

Da das insgesamt rund 2,2 ha große Plangebiet nördlich der Neuenstadter Straße Grünflächen enthält und Bäume bzw. Gehölze vorhanden sind, lassen sich vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Vorfeld nicht gesichert ausschließen.



Abbildung 1: Plangebiet (zwei Flächen) zwischen Neuenstadter Straße und Bergfriedhof (Quelle: LUBW 2022)

Die Baader Konzept GmbH wurde damit beauftragt, eine naturschutzfachliche Ersteinschätzung auf dem Gelände durchzuführen, um auf dieser Basis eine Habitatpotenzialanalyse zu erstellen und ein Untersuchungskonzept in Hinblick auf die zu erbringenden Unterlagen zu erarbeiten.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen (schutzgebietsunabhängigen) Anforderungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Das in einer Artenschutzprüfung zu behandelnde Artenspektrum ergibt sich aus § 44 (5) BNatSchG. Demnach sind für zulässige Vorhaben nach § 15 BNatSchG, die nach § 17 (1) oder (3) BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, ausschließlich die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Tier- und Pflanzenarten, die Europäischen Vogelarten sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, relevant. Die Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG liegt z. Zt. jedoch noch nicht vor. Entsprechend werden in dem folgenden Gutachten ausschließlich die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten geprüft. Andere, nur national geschützte Arten (z. B. gem. Bundesartenschutzverordnung), werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Für die relevanten Arten ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG folgende mögliche Verbotstatbestände:

- **Tötungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 liegt das Verletzungs- und Tötungsverbot jedoch nicht vor, wenn ein Vorhaben das Verletzungs- oder Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und eine Verletzung oder Tötung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Auch das Verbot des Nachstellens oder Fangens liegt nach § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG bei Durchführungen von Schutzmaßnahmen nicht vor.

- **Störungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- **Schädigungsverbot:** Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 (5) Nr. 3 liegt das Schädigungsverbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.2 Vor-Ort Begehung

Am 24.06.2022 fand eine intensive Kontrolle der zu beanspruchenden Fläche statt. Hierbei wurden alle relevanten Strukturen, wie vorhandene Gehölz- und Grünbestände sowie Gebäude in Augenschein genommen und hinsichtlich einer potenziellen Besiedlung durch artenschutzrechtlich relevante Arten untersucht und bewertet.

Die Ergebnisse werden in Kap. 3 dargestellt. Im Anhang findet sich eine Fotodokumentation der Begehung.

3 Ergebnisse

3.1 Beschreibung der Flächen

Beide Flächen befinden sich am nordöstlichen Ortsrand im Ortsteil Kochendorf. Die Fläche 1 umfasst rund 1,7 ha und wird im Westen und Norden durch ortsrandbildende Wohnbebauung (Einfamilienhäuser) sowie Streuobstwiesen begrenzt, östlich befinden sich Ackerflächen. Im Süden verläuft die L1088 (Neuenstadter Straße). Etwa 30 % der Fläche sind durch eine bestehende Sporthalle und die dazugehörige Verkehrsfläche einschließlich Parkplatz versiegelt. Daneben befindet sich eine zu Sportzwecken genutzte Rasenfläche mit umliegenden Gehölzen. Der Rest der Fläche setzt sich aus derzeit nicht bestellten Ackerparzellen mit Brachlandvegetation zusammen, die teilweise bereits als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden. Größere Bäume wie Robinien, Kastanien, Feld- und Spitzahorn und Pappeln befinden sich vor allem im Bereich des Parkplatzes sowie rund um die Sportfläche. Heckenartige Gehölzstrukturen mit Mahonie, Zaunrübe und Holunder befinden sich am nördlichen Gebietsrand sowie mittig zur Abgrenzung von Sportfläche und Parkplatz.

Fläche 2 umfasst rund 0,5 ha und liegt separiert von Fläche 1 weiter östlich nahe des Bergfriedhofs. Im Norden und Süden grenzen Ackerflächen an. Im Westen wird die Fläche durch die Zufahrt zum Friedhofsparkplatz begrenzt, im Osten befindet sich der Waldfriedhof. Etwa 25 % der Fläche sind durch den Parkplatz und Fußweg versiegelt. Der Rest der Fläche besteht aktuell aus Wiese mit Streuobstbäumen. Zwischen Parkplatz und Fußweg verläuft ein heckenartiger Gehölzstreifen mit vereinzelt Laubbäumen. An diesen befinden sich mehrere Fledermauskästen.



Abbildung 2: Großräumige Lage der beiden Flächen (Quelle: LUBW 2022)

3.2 Vögel

Es ist möglich, dass die Gehölz- und Gebüschbestände in den Geltungsbereichen von frühbrütenden Vogelarten zur Brut genutzt werden. Bei der Begehung konnten jedoch keine Nester nachgewiesen werden. Eine vollumfängliche Bestandsaufnahme der vorhandenen Baumhöhlen ist angesichts der Vegetationsperiode und teilweise Höhe der Bäume vom Boden im Sommer nicht möglich. Die wenigen sichtbaren Baumhöhlen weisen nur eine sehr geringe Tiefe auf und sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlenbewohnende Vogelarten, wie Meisen, Star oder Kleiber und Buntspecht nicht geeignet (s. Abbildung 7). Die zur Disposition stehende Sporthalle auf Fläche 1 weist an mindestens zwei Stellen unter dem Dachüberstand klare Nutzungsspuren (Kot) durch Vögel auf. Das könnte auf eine Nutzung durch Hausrotschwanz oder auch Haussperling hinweisen.

Als Nahrungshabitat erfüllt die Fläche 1 für Vögel aufgrund der eher strukturarmen Ausprägung und nur geringem Wiesenanteil eine untergeordnete Rolle. Hier sind die unmittelbar angrenzenden Streuobstwiesen sowie die etwa 250 m nördlich gelegenen Schlosswiesen und Gehölze am Kocher für Vögel von höherer Bedeutung.

Die Acker- und Wiesenflächen innerhalb der beiden Planflächen bieten der Feldlerche eher kein Potenzial als Brutstätten. Dafür weisen sie eine zu geringe Fläche auf und sind durch ihre Nähe zum Ortsrand mit vielen vertikalen Strukturen (Gebäude, Baumbestand) nicht ausreichend offen strukturiert.

Eine Bebauung der Flächen kann grundsätzlich zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG führen, indem Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können. Durch eine Baufeldfreimachung mit Vegetationsentfernungen bzw. Baumfällungen zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vermieden werden.

3.3 Fledermäuse

Auf Basis der Sichtkontrolle vom Boden aus, während der Vegetationsperiode, kann zu den vorhandenen Höhlenstrukturen im Baumbestand keine abschließende Aussage getroffen werden. Grundsätzlich weist der Baumbestand auf Fläche 1 mit teilweise Stammdurchmessern von 30-50 cm Potenzial für Wochenstuben- oder Winterquartiere von Fledermausarten auf. Auch Tagesquartiere für Einzeltiere können nicht ausgeschlossen werden. Die Nutzung einzelner Fassadenelemente der Sporthalle, insbesondere im Bereich des Dachüberstands und der Belüftungsschlitze, durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, wenn auch die Begehung hierfür keine Nachweise liefern konnte.

Auf Fläche 2 hängen bereits an drei Bäumen Quartierkästen für Fledermäuse. Auch auf dieser Fläche sind weitere Habitatpotenziale in Form von Baumhöhlen nicht vollkommen auszuschließen. Aufgrund der Streuobstbestände auf der Fläche sowie der umliegenden Streuobstwiesen ist davon auszugehen, dass hier die Funktion als Nahrungshabitat gegeben ist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind in Bezug auf Fledermäuse nicht auszuschließen.

3.4 Reptilien

Das Vorkommen von streng geschützten Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen) wird nicht vollkommen ausgeschlossen, jedoch als unwahrscheinlich eingestuft.

Als Überwinterungshabitate für Eidechsen eignen sich die betrachteten Flächen größtenteils nicht, da geeignete Strukturen fehlen und der Boden teilweise versiegelt bzw. stark verdichtet ist (s. Abbildung 3, Abbildung 4, Abbildung 5). Jedoch existieren großflächige, besonnte Stellen, sowie vereinzelte Strukturen wie Bodenmieten, welche bei entsprechender Witterung attraktive, temporäre Aufenthaltsplätze für Reptilien darstellen könnten (s. Abbildung 10). Während der Begehung wurden bei idealen Voraussetzungen allerdings keine Reptilien auf diesen Flächen gesichtet.

Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden, erscheint aber aus den genannten Gründen eher unwahrscheinlich. Eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Eidechsen liegt nicht vor.

3.5 Weitere Arten

Mit Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (z. B. Libellen, Amphibien, Biber) ist aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume, wie z.B. Gewässer, sowie der insgesamt anthropogen überformten Strukturen im Planungsgebiet (hoher Versiegelungsgrad, Ackerflächen) nicht zu rechnen. Haselmäuse werden aufgrund der relativen Insellage in der umgebenden Siedlungsstruktur sowie fehlender Nahrungsangebote (beeren- und fruchtttragende Gehölze) innerhalb der Gehölzstrukturen ebenfalls nicht erwartet (s. Abbildung 4). Artenschutzrechtlich relevante Pflanzen fehlen auf der betrachteten Fläche.

4 Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG

Gehölz- und Baumbestände dürfen nur außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar entfernt werden (§ 39 BNatSchG). Auch mögliche Rückbauarbeiten am Gebäudebestand auf der Fläche 1 dürfen nur in diesem Zeitraum erfolgen. Sollten hier auch Bäume zur Disposition stehen, an denen Fledermauskästen befestigt sind, müssen diese im Vorfeld auf der Fläche fachgerecht umgehängt werden.

Zur umfassenden Bestandsaufnahme und abschließenden Beurteilung vorhandener Baumhöhlen wird eine zweite Begehung außerhalb der Vegetationsperiode im Spätherbst oder Winter empfohlen. Aufschluss über die Nutzung der Gebäudestrukturen durch Fledermäuse muss eine Nachtbegehung mithilfe eines Fledermausdetektors sowie einer Ein- und Ausflugkontrolle geben. Werden hierdurch Fledermausquartiere im Gebäude nachgewiesen, muss der Gebäuderückbau in Begleitung einer ökologischen Bauüberwachung erfolgen. Im Falle der Entfernung von Bäumen mit Fledermauskästen, müssen diese an einer geeigneten Stelle im räumlichen Zusammenhang umgehängt werden.

Für den Verlust von Brutstätten von Vögeln an der Lindenberghalle können vor Baubeginn im räumlichen Umfeld jeweils zwei geeignete Vogelkästen für Haussperling und Hausrotschwanz aufgehängt werden. Zudem sollten während der Wintermonate (außerhalb der Brutzeit) die Nischen am Gebäude verschlossen werden, um eine weitere Besiedlung durch gebäudebewohnende Vogelarten zu verhindern.

Versteckmöglichkeiten für Reptilien, wie Steinhaufen, Holzstapel etc. sollten vor Baubeginn entfernt werden, um die Flächen möglichst unattraktiv für Reptilien zu gestalten.

5 Fazit

Nach der Kontrolle zweier zu bebauender Flächen in Bad Friedrichshall-Kochendorf hinsichtlich möglicher Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten können Vogelbruten sowie Fledermausquartiere und Vorkommen von Eidechsen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Um vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, die Fällung von Gehölzen und Bäumen sowie Rückbaumaßnahmen am Gebäudebestand in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Für den Verlust von Brutstätten sollten vor Baubeginn im räumlichen Umfeld geeignete Vogelkästen aufgehängt werden. Zudem wird empfohlen, Nischen an den Gebäuden innerhalb der Wintermonate zu verschließen. Für Reptilien attraktive Elemente (Steinhaufen, Bodenmieten etc.) sind vor Baubeginn zu entfernen.

Zur abschließenden Beurteilung des Vorkommens von Fledermäusen wird angeraten, zur laubfreien Zeit eine Aufnahme vorhandener Baumhöhlen sowie eine Nachtbegehung zur Feststellung der Gebäudenutzung durchzuführen. Im Falle des Nachweises von Fledermausquartieren im Gebäudebestand wird für bauliche Eingriffe in den Gebäudebestand eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Bei Verlust von Bäumen mit Fledermauskästen, müssen diese in räumlicher Nähe umgehängt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Mannheim, den 01.09.2022



Dr. M. Gonser
(Geschäftsführer)



i.A. J. Bernhardt
(Wissenschaftlicher Mitarbeiter)



ANHANG

Fotodokumentation

FLÄCHE 1



Abbildung 3: Blick nach Osten, Parkplatznutzung (rechts) und Sportfläche (links)



Abbildung 4: Blick nach Westen, Sporthalle mit Verkehrsfläche und Gehölzstrukturen



Abbildung 5: Blick nach Süd-West, Sportfläche mit Bäumen/Gehölzen



Abbildung 6: Vogelkot an der Nordseite der Turnhalle



Abbildung 7: Vereinzelte Baumhöhlen (ohne Habitatpotenzial)



Abbildung 8: Potenzial für Fledermausquartiere an Außenfassade der Sporthalle



Abbildung 9: Potenzial für Fledermausquartiere an Außenfassade der Sporthalle



Abbildung 10: Blick nach Osten, Acker mit Baustelleneinrichtung, begrünte Bodenmiete (Reptilienpotenzial)

FLÄCHE 2:



Abbildung 11: Blick nach Süd-Osten, Gehweg und Streuobstbestand



Abbildung 12: Blick nach Westen, Wiese mit Streuobst (links) und Parkplatz/Gehweg mit Hecken (rechts)



Abbildung 13: Fledermauskästen